



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

BMF - III/5 (III/5)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 503121
Fax +43 1514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111303/0020-I/4/2011

Betreff: GZ BMG-100000/0014-I/2010 vom 22. Februar 2011;

Bundesgesetz, mit dem ein Gesundheitstelematikgesetz 2011 erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz und das Strafgesetzbuch, geändert werden (Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Bezugnehmend auf den mit Email vom 22. Februar 2011 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit wird festgestellt, dass dem übermittelten Entwurf zwar finanzielle Erläuterungen angeschlossen wurden, diese jedoch nicht den Vorgaben des § 14 BHG entsprechen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher aufgefordert, Planrechnungen für das laufende und die nächsten 3 Finanzjahre vorzulegen und zwar in jener Struktur und Tiefe wie dies die Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG vorgeben.

Weiters sind den finanziellen Erläuterungen keine Aussagen zur Bedeckung des vom Bund zu tragenden Kostenanteils beigeschlossen. Die finanziellen Erläuterungen sind daher um eine Aussage dahingehend zu ergänzen, dass die Bedeckung vom Bundesministerium für Gesundheit im Eigenen ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt wird.

Da sich die angegebenen präliminierten Errichtungskosten gemäß den Erläuterungen ganz offensichtlich nur auf die erste Ausbaustufe beziehen, ist nicht ersichtlich, welche Kosten - zumindest tendenziell - für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften (inkl. Sozialversicherung) im Vollausbau letztendlich zu erwarten sein werden. Auch dazu ist vom Bundesministerium für Gesundheit eine ergänzende Aussage zu treffen.

Dem vorliegenden Entwurf kann weiters entnommen werden, dass letztendlich der Patient selbst bestimmt, ob und in welchem Umfang die ELGA -Teilnahme für ihn jeweils in Frage kommen soll und welche ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter in welchem Ausmaß berechtigt sein sollen, seine ELGA-Gesundheitsdaten zu verwenden. Dieses dem einzelnen Patienten hinsichtlich des Zugriffs eingeräumte Selbstbestimmungsrecht mag angesichts der Zielsetzung, die Patientenrechte zu stärken, nachvollziehbar sein, konterkariert aber andererseits die Zielsetzung, Qualität und Effizienz der Versorgung zu verbessern. Werden die entscheidungsrelevanten ELGA-Gesundheitsdaten nicht umfassend, qualitätsgesichert, zeitnah und in leicht lesbarer Form aufgenommen bzw. haben die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ihrerseits nur einen eingeschränkten oder keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten, sind die angestrebten Nutzeneffekte jedenfalls eingeschränkt.

Zu den Verwaltungskosten:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

und für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen in den Erläuterungen und durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Inhaltlich wird angemerkt wie folgt:

Die vorgeschlagene Fassung des § 118b Abs. 1 StGB stellt darauf ab, dass jemand „...die Einsichtnahme in oder die Weitergabe von ELGA-Gesundheitsdaten (§ 2 Z 8 lit. a GTelG 2011), die im Rahmen der ELGA (§ 13 GTelG 2011) zugänglich gemacht wurden, verlangt und diesem Verlangen dadurch Nachdruck verleiht, dass er im Falle der Weigerung ein, für die sich weigernde Person, schädliches Verhalten zu setzen beabsichtigt....“.

Dass die Bestimmung tatsächlich so gewünscht ist, erscheint insofern zweifelhaft, als ein Nachdruckverleihen stets die Wahrnehmbarkeit durch die Außenwelt voraussetzt und einem Verlangen somit nur durch ein nach außen hin erkennbares Verhalten Nachdruck verliehen werden kann. Die Vermutung, dass die Strafdrohung auch nach der Intention der einbringenden Stelle (entgegen der von ihr gewählten Formulierung) nicht daran anknüpfen soll, ob der Täter eine bestimmte – jedoch nicht manifestierte – Absicht hat, sondern es vielmehr darauf ankommen soll, ob er ein schädliches Verhalten androht, wird durch die Erläuterungen zu Art. 10 bestätigt, da diese davon sprechen, dass nicht jedes Verlangen nach ELGA-Gesundheitsdaten pönalisiert werden solle, sondern nur qualifiziertes Verhalten, mit dem eine Drohung verbunden wird. Es wird daher angeregt, den offenbar irrtümlich verwendeten Begriff „beabsichtigt“ durch das Wort „androht“ zu ersetzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

21.03.2011

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)